

- Anhörung  
 Befreiung  
 Sonstiges

**Vorlagen Nr. 80/009/2010**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 15.12.2010 Az.: 80-41-G-738-15/10
---	---

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	19.01.2011	Befreiung

**Wesentliche Erweiterung des Klärwerkes Monheim durch Errichtung einer Zentrifugenstation und einer Anlage zur Vorbehandlung des Trübwassers; Verfahren gemäß §§ 58 Absatz 2 Landeswassergesetz und 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 58 Landeswassergesetz zur Erweiterung des Klärwerks Monheim keine Bedenken oder Anregungen geltend zu machen. Der erforderlichen Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW wird nicht widersprochen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung  
Bearbeiter/in: Michael Münch

Datum: 15.12.2010  
Az.: 80-41-G-738-15/10

**Wesentliche Erweiterung des Klärwerkes Monheim durch Errichtung einer Zentrifugenstation und einer Anlage zur Vorbehandlung des Trübwassers; Verfahren gemäß §§ 58 Absatz 2 Landeswassergesetz und 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW**

**1. Anlass der Vorlage:**

Auf Grund der gestiegenen Anforderungen an die Beschaffenheit von Faulschlamm plant der Bergisch- Rheinische Wasserverband auf dem Gelände des Klärwerkes Monheim neue bauliche Anlagen zu errichten (siehe Anlage 3).

Die Baumaßnahmen liegen zwar nicht im Landschaftsschutzgebiet, es ist aber trotzdem eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, weil Teile der Baumaßnahmen auf Flächen liegen, auf denen vom Land NRW geförderte Anpflanzungen stehen.

**2. Örtlichkeit des Vorhabens:**

Das Klärwerk liegt zwischen Monheim und dem Stadtteil Baumberg. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

**3. Dimensionierung des Vorhabens:**

Es werden etwa 1.100 qm neu versiegelt.

**4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:**

Die neuen Baumaßnahmen liegen vollständig auf dem Gelände der Kläranlage. Es werden zwei Baumwiesen beansprucht, deren Pflanzung vom Land NRW gefördert wurde. Hierfür ist die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

**5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:**

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld Erdkröte und Laubfrosch enthalten. Die Daten zum Laubfrosch stammen allerdings aus dem Jahr 1996. Aktuell können keine Laubfrösche mehr nachgewiesen werden.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

1. Wegen der Geringholzigkeit der zu entfernenden Gehölze sind keine Baumhöhlen vorhanden. Schlafquartiere oder Wochenstuben von Baumfledermäusen sind nicht betroffen.
2. Die abzureißenden Gebäude sind für Gebäudefledermäuse ungeeignet.
3. Als potentiell vorkommende Art ist die Nachtigall genannt, die einer artspezifischen Einzelbetrachtung unterworfen wurde. Im Ergebnis wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Baumaßnahmen populationsrelevante Betroffenheiten ausgelöst werden.
4. Zur Vermeidung von Konflikten sollen die betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit entfernt werden.

## **6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:**

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ (LFB) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Der Nachweis des Vollausgleichs auf dem Anlagengelände wird im LFB nachgewiesen. Da die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Genehmigungsbehörde für die wasserrechtlichen Anträge ist, obliegt der höheren Landschaftsbehörde die Prüfung und Genehmigung des LFB. Die untere Landschaftsbehörde ist nur für die Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutz für die betroffenen Anpflanzungen zuständig. Eine dementsprechende Abstimmung zwischen der höheren und der unteren Landschaftsbehörde ist bereits erfolgt.

## **7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:**

Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig; eine Befreiung kann somit gewährt werden.

## **Anlagen:**

1. Übersichtsplan und Luftbild mit Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Darstellung der vom Land NRW geförderten Anpflanzungen
3. Lage der neuen Baumaßnahmen